

Informationsdienst 2022

MENSCHENHANDEL MIT MINDERJÄHRIGEN

KOK

Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.



Inhalt

1. Menschenhandel mit Minderjährigen: eine massive Verletzung ihrer Rechte: Einleitung ins Thema	1
2. Begrifflichkeiten: Wovon sprechen wir?	2
3. Formen der Ausbeutung	3
4. Menschenhandel mit Minderjährigen erkennen und agieren: Identifizierung und Unterstützung	5
5. Schutz und Unterstützung verbessern: Was wird aktuell in Deutschland getan? Und was bleibt zu tun?	6
Weiterführende Studien und Materialien	13



Menschenhandel mit Minderjährigen

Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (KOK) veröffentlicht seit nunmehr 12 Jahren zusätzlich zum viermal jährlich erscheinenden KOK-Newsletter einmal im Jahr einen Informationsdienst. In diesem wird detailliert und mit ausführlichen Hintergrundinformationen über ein aktuelles Thema berichtet.

Der vorliegende Informationsdienst des KOK beschäftigt sich mit dem Thema „Menschenhandel mit Minderjährigen“. In den vergangenen Jahren hat das Thema zunehmend mehr politische und mediale Aufmerksamkeit erfahren und die Sensibilisierung, insbesondere hinsichtlich des Phänomens „Loveboys“, ist vorangeschritten. Regelmäßig werden in den im KOK vernetzten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel auch minderjährige Betroffene unterstützt und die speziellen Anforderungen und Bedarfe deutlich. Der diesjährige Informationsdienst möchte deshalb das Thema noch einmal etwas ausführlicher beleuchten und zur Grundsensibilisierung in diesem Bereich beitragen. Ein besonderes Augenmerk legt der Informationsdienst auch auf positive Entwicklungen und stellt einige Anstrengungen vor, die gegenwärtig in Deutschland unternommen werden.

1. Ausbeutung und Menschenhandel mit Minderjährigen: eine massive Verletzung ihrer Rechte: Einleitung ins Thema

Jugendliche und Kinder können von Ausbeutung und Menschenhandel betroffen sein. Ist dies der Fall, ist das eine massive Verletzung ihrer Rechte und eine Gefährdung ihres körperlichen, geistigen und/oder seelischen Wohls. Der besondere Schutz und die Fürsorge für eine gesunde Entwicklung und Entfaltung, die Kindern eigentlich zustehen, werden ihnen verwehrt und das Erlebte kann traumatische Folgen für ihr weiteres Leben haben. Es gilt daher, sie bestmöglich vor Gewalt zu schützen und derartige Übergriffe im Vorfeld zu verhindern. Dies gelingt jedoch leider auch weiterhin nicht immer.

In Deutschland wurden dem Bundeskriminalamt zufolge 2021 deutschlandweit 237 Ermittlungsverfahren mit insgesamt 283 minderjährigen Betroffenen von unterschiedlichen Formen der Ausbeutung polizeilich abgeschlossen. Der überwiegende Teil betraf die sexuelle Ausbeutung, aber es gab auch fünf Verfahren wegen Arbeitsausbeutung und sechs wegen Ausbeutung bei der Begehung strafbarer Handlungen. Ein Verfahren wurde wegen Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei geführt¹. Darüber hinaus ist in allen Ausbeutungsbereichen von einem großen Dunkelfeld auszugehen.

Kinder, die von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sind, zu unterstützen, ist eine besonders komplexe Aufgabe, da die Täter*innen häufig dem Familien- und Bekanntenkreis angehören und die Minderjährigen unter Umständen eine besondere Bindung zu den Ausbeuter*innen haben. Ein Erkennen und Beenden der Ausbeutungssituation ist deshalb oft besonders schwer und erfordert gut geschulte, sensible Fachkräfte, zu denen die Minderjährigen Vertrauen aufbauen können, und die strukturellen Möglichkeiten, die es erlauben, den Kindern ein Leben außerhalb der Ausbeutungsstrukturen zu bieten.

1 Bundeskriminalamt (2022): Menschenhandel und Ausbeutung – Bundeslagebild 2021, S. 20.



Das Problem des Menschenhandels mit Minderjährigen wird seit einigen Jahren verstärkt thematisiert und es besteht durchaus politischer Handlungswille. Auch aufgrund der jahrelangen Arbeit derer, die mit von Gewalt und Ausbeutung betroffenen Kindern in Berührung kommen, wurde der Blick international verstärkt auf die Rechte und die Schutzbedarfe der Kinder gelegt. Neben der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, die allgemeine Rechte Minderjähriger definiert, entstanden auch europarechtliche Verträge und völkerrechtliche Abkommen zur Problematik Menschenhandel, in denen explizit Vorgaben zum Umgang mit minderjährigen Betroffenen enthalten sind. Zu nennen sind hier insbesondere die EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (RiLi 2011/36/EU) und das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels.

Auch in Deutschland ist in verschiedenen Bereichen in den letzten Jahren einiges unternommen worden, um die Situation von gefährdeten oder betroffenen Kindern zu verbessern. Die Kinderschutzorganisation ECPAT Deutschland² und Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel, wie z. B. IN VIA³ in Berlin oder die Dortmunder Mitternachtsmission, engagieren sich seit Langem für betroffene Minderjährige. Gesetzesänderungen im Bereich Kinder- und Jugendschutz, wie das Kinderschutzgesetz oder das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sowie das Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfe bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“, sowie die Einsetzung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen haben die Weichen für mehr Schutz und Kooperationen der Unterstützungsstrukturen gestellt.

Nichtsdestotrotz bleibt noch vieles zu tun, gerade auch, weil immer wieder neue Herausforderungen hinzukommen und weitere, teilweise akute Gefährdungssituationen deutlich werden. In Deutschland wurde z. B. der Tatsache, dass (unbegleitete) Kinder im Rahmen von Fluchtbewegungen besonders von Menschenhandel und Ausbeutung bedroht sind, erst vor einigen Jahren verstärkt Aufmerksamkeit geschenkt. Auslöser dafür war der unklare Verbleib zahlreicher Kinder, die aus Syrien nach Deutschland geflüchtet waren.

2. Begrifflichkeiten: Wovon sprechen wir?

Menschenhandel mit Minderjährigen bedeutet strafrechtlich gesehen, dass minderjährige Personen angeworben, von einem Ort zu einem anderen gebracht, beherbergt oder an andere Personen übergeben werden, mit dem Ziel, sie auszubeuten.

Dabei ist es unerheblich, ob dies innerhalb Deutschlands passiert oder Landesgrenzen überschritten werden. Im Gegensatz zu Menschenhandel mit erwachsenen Personen über 21 Jahren muss hierbei keine Zwangslage ausgenutzt und auch kein Zwang oder Druck seitens der Täter*innen ausgeübt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Betroffenen schon allein aufgrund ihres Alters besonders vulnerabel sind. Auch eine Zustimmung der Minderjährigen zu den Geschehnissen ist irrelevant für die Strafbarkeit der Taten.

Es wird häufig auch kurz von „Handel mit Kindern“ oder „Kinderhandel“ oder im polizeilichen Kontext auch von „Menschenhandel zum Nachteil von Minderjährigen“ gesprochen. Im Rahmen des vorliegenden Informationsdienstes wird der Begriff „Menschenhandel“ / „Handel mit

2 ECPAT Deutschland e. V. – Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung.

3 IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit für das Erzbistum Berlin e. V., Beratungsstelle für Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind.



Kindern“ benutzt, da Kinderhandel im Strafrecht eine andere Bedeutung hat und dort für illegale Adoptionen von Kindern verwendet wird (vgl. § 236 StGB).

In Anlehnung an die UN-Kinderrechtskonvention sind mit Kindern, abweichend vom deutschen Recht, alle Minderjährigen unter 18 Jahren gemeint. Einige der strafrechtlichen Vorgaben, wie oben genannt, gehen sogar darüber hinaus und schließen Personen bis 21 Jahre ein, wenn es um die Tatmittel, wie die Ausnutzung einer Zwangslage oder Druck, geht. Die Begriffe Kinder und Minderjährige werden im vorliegenden Text synonym verwendet. Außerdem behält der KOK auch hier seinen gewohnten Ansatz bei und benutzt den Begriff „Menschenhandel“ nicht im streng strafrechtlichen Sinn, sondern für das gesamte Ausbeutungsgeschehnis.

3. Formen der Ausbeutung

Der Handel mit Minderjährigen sowie die Art der Ausbeutung können verschiedene Formen annehmen. Die Anwerbung wie auch die Ausbeutung selbst kann sowohl in der analogen Welt als auch digital stattfinden. Um den Kontakt zu den potenziell Betroffenen anzubahnen, werden häufig soziale Netzwerke genutzt. Teilweise findet aber auch die Ausbeutung selbst online statt, insbesondere, wenn es sich um sexuelle Ausbeutung handelt und Minderjährige dazu gebracht werden, vor der Kamera sexuelle Handlungen durchzuführen, oder solche an ihnen verübt werden.

Sexuelle Ausbeutung

In der öffentlichen Wahrnehmung in Deutschland ist die sexuelle Ausbeutung am präsentesten. Dabei sind die Wege, wie Kinder und Jugendliche in die Ausbeutungssituation gebracht werden, sehr unterschiedlich und reichen von der Ausbeutung durch Familienangehörige bis hin zu organisierten und rituellen Gewaltstrukturen.⁴

In manchen Fällen werden Mädchen und junge Frauen durch die sogenannte „Loverboy“-Methode⁵ angeworben. Die Täter versuchen, insbesondere junge Frauen über eine vorgetäuschte Liebesbeziehung emotional an sich zu binden, um sie nach einiger Zeit in die Prostitution zu drängen und auszubeuten. Betroffen sind oft Mädchen und junge Frauen, die sich aus verschiedenen Gründen, wie z. B. Konflikten mit dem Elternhaus oder der Schule, unsicher fühlen. Aufgrund der vom Täter erzeugten emotionalen Abhängigkeit, die oft mit einer Isolation von bisherigen sozialen Netzen einhergeht, ist es für die Betroffenen häufig sehr schwer, sich dem Zwang und den Forderungen des Täters zu entziehen. Diese emotionale Beziehung bleibt häufig auch weiterhin bestehen, was dazu führen kann, dass Betroffene nicht gegen die Täter aussagen.⁶

Wenngleich in der öffentlichen Wahrnehmung von sexueller Ausbeutung junge Frauen überwiegend das Bild prägen, gibt es durchaus auch Fälle von Jungen und jugendlichen Männern oder Trans*-Jugendlichen, die auf verschiedene Art und Weise sexuell ausgebeutet werden.

4 Vgl. hierzu KOK e. V. (2021) Informationsdienst: Organisierte und rituelle Gewalt und Menschenhandel: www.kok-gegen-menschenhandel.de/kok-informiert/news/detail/kok-informationsdienst-2021-organisierte-und-rituelle-gewalt-und-menschenhandel.

5 Weiterführende Beschreibung der Methode durch das LKA Niedersachsen: <https://tinyurl.com/4nx6k8sn>.

6 Ein sog. Loverboy-Fall wurde z. B. vor dem LG Hannover verhandelt. Im Urteil werden das Abhängigkeitsverhältnis der Betroffenen vom Täter und die daraus resultierende Aussageverweigerung deutlich beschrieben. Für eine Zusammenfassung des Urteils siehe: <https://tinyurl.com/2s3w79mn>.



Auch hier kann es durchaus sein, dass die Minderjährigen aufgrund der sozialen Bindung und der Loyalität den Täter*innen gegenüber oder ihrer Abhängigkeit von den Täter*innen den sexuellen Handlungen zustimmen, sich nicht aktiv dagegen wehren oder im Nachhinein keine Aussagen machen, die die Täter*innen belasten könnten.

Mehrere ähnlich gelagerte, miteinander verbundene Fälle, in denen minderjährige Jungen sexuell ausgebeutet wurden, wurden vor dem Berliner Landgericht aufgearbeitet. In einem dieser Fälle hatte ein Mann seine beiden 13- und 14-jährigen Söhne vom Frühjahr 2017 bis zum Herbst 2018 im Berliner Tiergarten zur Prostitution gezwungen. Der Angeklagte war mit seinen Söhnen nach Deutschland gekommen und lebte mit ihnen und anderen Menschen aus ihrem Heimatort in Abrisshäusern oder Baracken. Die Jungen schickte er in den Park zur Prostitution, wobei er sie auch telefonisch überwachte. Das eingenommene Geld mussten sie bei ihm abliefern. Da die Jungen kein Deutsch konnten und außer den Personen aus dem Täterumkreis keine sozialen Kontakte hatten, konnten sie sich der Situation nicht entziehen. Der Angeklagte wurde wegen schwerer Zwangsprostitution, sexuellen Missbrauchs Jugendlicher und Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und neun Monaten verurteilt. Zum damaligen Zeitpunkt wurde für den älteren Sohn ein Vormund bestellt und er wurde nach Spanien gebracht, um eine Rückkehr zum Vater zu erschweren. Der Jüngere entfernte sich aus dem Kindernotdienst, in den er gebracht worden war, sein weiterer Aufenthalt war unbekannt.⁷

Ausbeutung der Arbeitskraft und Bettelei

Eine weitere Form der Ausbeutung, von der auch Minderjährige betroffen sein können, ist die Ausbeutung der Arbeitskraft. Hierbei werden die Betroffenen als Arbeitskräfte eingesetzt und zu Tätigkeiten gebracht, durch die Dritte einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen, wie z. B. als Küchenhelfer*innen, Straßenmusiker*innen oder in der Landwirtschaft. Eine Anwendung von Zwang ist auch hier aufgrund der Minderjährigkeit nicht notwendig, um den Tatbestand zu erfüllen.

Darüber hinaus werden Minderjährige auch zum Betteln geschickt, teilweise in Begleitung von Erwachsenen oder aber auch alleine. Erworbene Einkünfte oder Spenden müssen dann größtenteils oder vollständig an die Täter*innen abgegeben werden. Auch hier ist neben der Loyalität zu den Täter*innen, da sie häufig zum engeren Familien- oder Bekanntenkreis gehören, insbesondere bei nicht-deutschsprachigen Kindern die sprachliche und soziale Abhängigkeit eine sehr große Hürde, um die Ausbeutungssituation zu verlassen.

„Ein bettelnder Fünfjähriger wird abwechselnd in der Fußgängerzone einer Großstadt und in den angrenzenden Kleinstädten beobachtet. Auf einem Schild steht, ‚Habe Hunger, gibt mir bitte Geld‘. Dieses zeigt er den Passantinnen und Passanten, läuft ihnen – wenn sie nicht reagieren – nach und bittet um Geld, welches ihm eine weibliche Person anschließend abnimmt. Nachdem Passanten den Jungen an das Ordnungsamt melden, erscheint regelmäßig die ‚Mutter‘ des Jungen und stellt eine ihn ausschimpfende Situation dar. Nach mehrfachem Antreffen berichtet das Ordnungsamt an das zuständige Jugendamt, welches die Familie daraufhin unterstützend begleitet. Ermittlungsverfahren gegen die Mutter werden nicht initiiert, da ihre Beteiligung an der Betteltätigkeit des Sohnes nicht nachgewiesen werden kann.⁸

7 Zusammenfassung und Entscheidung im Volltext: LG Berlin, Urteil vom 4.3.2019, AZ (518 KLs) 255 Js 64/18 (52/18): <https://tinyurl.com/42jepkd2>.

8 Gies, N.; Ullrich, E.; Heiler, R. (2019): Ausbeutung Minderjähriger in Deutschland sowie Bulgarien und Rumänien, Bundeskriminalamt Kriminalistisches Institut (Hrsg.), S. 136.



Erzwungene Straftaten

Eine weitere Form der Ausbeutung, die in Deutschland noch relativ wenig in den Unterstützungsstrukturen ankommt und sich mutmaßlich überwiegend im Dunkelfeld bewegt, ist die Ausbeutung von Minderjährigen zur Begehung von Straftaten. Hierbei werden Kinder gezwungen, verschiedene Formen der (Klein-)Kriminalität zu begehen, wie z. B. Taschen- oder Ladendiebstähle, Raubüberfälle an Geldautomaten oder den Verkauf von Drogen. In solchen Fällen wird häufig die Strafunmündigkeit von Kindern unter 14 Jahren ausgenutzt, um die strafrechtlichen Konsequenzen der Taten zu vermeiden.

Zusätzlich zur oben genannten Problematik kann die Angst, für die Taten selbst bestraft zu werden, bei dieser Ausbeutungsform ein besonders wirksames Druckmittel sein und ein großes Hindernis für die Minderjährigen darstellen, Hilfe zu suchen oder sich Dritten zu offenbaren. Diese Form der Ausbeutung kann für die Täter*innen besonders lukrativ sein, da diese die Gewinne aus den Straftaten erhalten, aber das Risiko, beim Begehen einer Straftat erwischt zu werden, auf die Betroffenen verlagert wird.

Immer wieder können die Ausbeutungsformen auch überlappen und es kommt zu Mehrfachausbeutungen: So wurde im oben beschriebenen Fall der sexuellen Ausbeutung auch berichtet, dass einer der Jungen zunächst auch vor einer Sparkasse gebettelt hatte, bevor er sexuelle Dienstleistungen ausführen musste.

4. Menschenhandel mit Minderjährigen erkennen und agieren: Identifizierung und Unterstützung

Betroffenen von Menschenhandel, insbesondere Kindern, dürfte in den wenigsten Fällen bewusst sein, dass sie Opfer dieser Straftat sind. Dass sich Minderjährige aus eigener Initiative an eine Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel wenden, ist eher eine seltene Ausnahme. Häufiger werden Mitarbeitende in Schulen, Jugend- oder Jugendhilfeeinrichtungen, Jugendämtern, Ordnungsämtern, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder der Polizei auf die Betroffenen aufmerksam und schöpfen Verdacht in Bezug auf die Ausbeutung. Es setzt aber natürlich ein gewisses Maß an Sensibilisierung für die Straftat Menschenhandel voraus, Minderjährige nicht nur als „Kriminelle“, „schwer erziehbare Kinder“ oder „an falsche Freunde Geratene“ wahrzunehmen.

Gleichwohl ist dabei stets zu beachten, dass die Ausbeutung von Minderjährigen eine Kindeswohlgefährdung darstellt, die den staatlichen Schutzauftrag auslöst (vgl. § 8a SGB VIII), und Kinderschutzmaßnahmen eingeleitet werden müssen. Diesem Aspekt wird in der Praxis leider häufig nicht ausreichend Beachtung geschenkt. Minderjährigen dann effektiven Schutz angeeignet zu lassen, ist dennoch oft problematisch. Sie in Obhut zu nehmen und in Einrichtungen unterzubringen, ist insbesondere dann schwierig, wenn die Täter*innen aus dem familiären Umfeld stammen. Häufig verschwinden die betroffenen Kinder aus den Inobhutnahmestellen sehr schnell wieder. Teilweise werden sie dort von angeblichen Verwandten abgeholt oder laufen weg und kehren vermutlich zu den Täter*innen zurück.⁹ Bei größeren Netzwerken werden die Kinder dann oft in andere Städte verbracht, wo sie den Behörden noch nicht be-

⁹ Vgl. Czarniecki, D.; Maurer, M.: *Kinderhandel – Die Ausbeutung von Kindern in Deutschland*, in: KOK e. V. (2015): *Menschenhandel in Deutschland: Bestandsaufnahme aus Sicht der Praxis*, S. 128 ff.



kannt sind. Loyalität zu Bezugspersonen und starke emotionale Bindungen stellen eine große Hürde dar, sich auf Hilfsangebote einzulassen. Aufgrund des Erlebten, teilweise bestehender Sprachbarrieren und Unkenntnis der Arbeitsweise des deutschen Unterstützungssystems fällt es den Kindern zudem oft schwer, Vertrauen aufzubauen. Als ein weiteres Problem ist auch zu nennen, dass die bestehenden Hilfs- und Unterbringungsangebote des Kinder- und Jugendschutzsystems vielerorts nicht auf diese spezielle Zielgruppe vorbereitet sind. Immer wieder gibt es Berichte aus der Praxis, dass betroffene Kinder, denen es nicht gelingt, sich an die in den Hilfestrukturen geltenden Regeln zu halten, durch das Netz des Unterstützungssystems fallen.

Trotz der bestehenden Schwierigkeiten gelingt es durchaus, Minderjährigen dabei zu helfen, sich aus der Ausbeutungssituation zu lösen. Die Grundvoraussetzung, neben einem Erkennen der Situation, ist in dem Zusammenhang, dass die Minderjährigen Vertrauen zu den Sozialarbeiter*innen aufbauen konnten, in die geplanten Schritte mit einbezogen werden und mitbestimmen können. Ihnen ihre Rechte zu verdeutlichen und klarzumachen, dass das, was sie erleben, nicht ertragen werden muss und es nicht „normal“ ist, ist elementar. Je nach Situation und Ausbeutungsform und -grad ist den Kindern das Widerrechtliche der an ihnen begangenen Taten nicht bewusst und gehört teilweise zum gewohnten Alltag. Von großer Wichtigkeit bei der Unterstützung betroffener Kinder ist eine gute Kooperation aller involvierten Stellen.¹⁰ Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel können hier einen wichtigen Beitrag leisten und Soziale Dienste, Jugendämter und Jugendhilfeeinrichtungen sowie Polizei und Justiz dabei unterstützen, die geeigneten Vorkehrungen und Maßnahmen zum Wohl der Minderjährigen zu treffen.

5. Schutz und Unterstützung verbessern: Was wird aktuell in Deutschland getan? Und was bleibt zu tun?

Seit geraumer Zeit werden in Deutschland vermehrt Anstrengungen unternommen, um den Handel mit Kindern zu verhindern und Betroffene zu schützen, auch indem auf mehr Sensibilisierung, Forschung und interdisziplinäre Zusammenarbeit gesetzt wird. Nachfolgend soll aus verschiedenen Bereichen eine Auswahl an Maßnahmen vorgestellt werden.

Bundskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“

Ein besonders wichtiges Instrument ist das **Bundskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“**.¹¹ Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurde dieses von ECPAT Deutschland in Zusammenarbeit mit dem KOK erarbeitet. Angelehnt an ein Kooperationskonzept, das schon vor geraumer Zeit für den Bereich Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung entwickelt wurde, werden darin Handlungsabläufe und Empfehlungen für die Zusammenarbeit verschiedener relevanter Akteure festgehalten.

¹⁰ Vgl. Deutscher Verein (2020): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur bedarfsgerechten Unterbringung von Minderjährigen, die von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sind: www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-14-20_menschenhandel.pdf.

¹¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2018): www.bmfsfj.de/resource/blob/129878/558a1d7b8973aa96ae9d43f5598abaf1/bundskooperationskonzept-gegen-menschenhandel-data.pdf.



Derartige Konzepte sind in der praktischen Arbeit von großer Nützlichkeit, da sie Ansprechpartner*innen und Zuständigkeiten benennen und den einzelnen Akteuren ein gewisses Maß an Handlungssicherheit vermitteln. Ins Konzept eingebunden sind Akteure, die mit der Identifizierung, dem Zugang zu Schutz- und Hilfsmaßnahmen, der Strafverfolgung und der sonstigen Begleitung von minderjährigen Betroffenen zu tun haben.

Ein wesentlicher Baustein der Umsetzung des Konzepts sind **regionale interdisziplinäre Netzwerk-Workshops**, die durch ECPAT e. V. organisiert werden. In diesen werden Akteure aus verschiedenen Bereichen, die mit Betroffenen (potenziell) zu tun haben, wie z. B. Fachkräfte aus Beratungsstellen (u. a. Fachberatungsstellen gegen Menschenhandel), Polizeidienststellen, Jugendämter, Ausländerbehörden, Vormünder, Dolmetscher*innen, Staatsanwaltschaften oder Entscheider*innen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vernetzt und geschult, um weiterführende Kooperationen anzustoßen.¹² Dies geschieht in Deutschland derzeit vielerorts und in insgesamt 82 Veranstaltungen (Workshops, Tagungen, Seminaren und Inhouse-Schulungen). In Präsenz und online wurden seit 2018 insgesamt rund 2250 Personen erreicht.¹³

Eine der größten Hürden bei der Unterstützung der betroffenen Minderjährigen ist neben fehlenden Unterstützungsmöglichkeiten insbesondere auch die mangelnde Sensibilisierung für das Problem, was dazu führt, dass Betroffene viel zu selten als solche erkannt werden. Durch die regionalen Veranstaltungen und die Einrichtung von Arbeitskreisen soll dem entgegengewirkt werden. Interdisziplinäre Arbeitskreise und Netzwerke auf kommunaler und Städteebene bestehen derzeit an acht Orten¹⁴ – eine positive Entwicklung, die stark weiter ausgebaut werden muss.

Als ein nachahmenswertes Beispiel kann an dieser Stelle Berlin genannt werden: Hier wurde eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe unter der Federführung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gegründet. Diese hat sich u. a. die Umsetzung des Bundeskooperationskonzepts auf Berliner Ebene zum Ziel gesetzt und will einen regelmäßigen Austausch gewährleisten. Thematisch widmet sich der Arbeitskreis den Ausbeutungsformen der sexuellen Ausbeutung und der Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelerei und strafbarer Handlungen (Drogendelikte, Diebstahl) sowie unbegleiteten Minderjährigen mit ungeklärtem Aufenthalt.

Darüber hinaus sind Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe, wie der Berliner Notdienst Kinderschutz, der regionale Sozialpädagogische Dienst (RSD), die Kinderschutzkoordination der Jugendämter, die zuständigen Fachdezernate des Landeskriminalamts, Familiengerichte und Staatsanwaltschaften, sowie weitere Akteure, wie z. B. Fachberatungsstellen (u. a. Wildwasser, Subway und IN VIA), freie Träger und der Internationale Soziale Dienst, beteiligt.¹⁵

Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

2019 wurde der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen¹⁶ ins Leben gerufen. Dieser besteht aus insgesamt 250 Vertreter*innen aus Politik, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Fachpraxis sowie Betroffenen selbst. Thematisch arbeitet der Nationale Rat in fünf Arbeitsgruppen mit einzelnen Schwerpunkten. Die Arbeitsgruppe „Schutz vor Ausbeutung und internationale Kooperation“, in der u. a. auch der KOK mitarbeitet, beinhaltet auch das

12 Mehr Informationen zu den Netzwerk-Workshops: <https://ecpat.de/fortbildungen-termine/#netzwerkworkshops>.

13 Stand: September 2022, schriftl. Auskunft ECPAT Deutschland e.V.

14 Müller, M.; Schrepp, J. (2022): *Dass es so was in Deutschland gibt!? Handel mit und Ausbeutung von Kindern, in: Trauma – Zeitschrift für Psychotraumatologie und ihre Anwendungen*, 20 Jg. (2022) Heft 2, S. 75.

15 Telefonische Auskunft der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (05.10.2022).

16 www.nationaler-rat.de/de/.



Thema Menschenhandel mit Kindern. Aber auch andere Arbeitsbereiche, wie z. B. „Hilfen“ oder „Kindergerechte Justiz“ sind Themenfelder, die auch für Betroffene dieser Straftat von großer Relevanz sind. So wurde bspw. ein Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren entwickelt, der konkrete Kriterien und Handlungsempfehlungen für Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht an die Hand gibt, um Strafverfahren kindgerechter und betroffenenensibler durchzuführen und damit weitere Belastungen für Betroffene zu verringern.¹⁷

Weitere konkrete Maßnahmen, die im Bereich Schutz vor Ausbeutung umgesetzt werden, sind u. a. die Erarbeitung von Leitlinien zu digitalen Schutzkonzepten mit dem Fokus auf Schutz vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung, ein Wissensportal zum Thema sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen¹⁸ und eine Untersuchung bestehender Unterbringungskonzepte von minderjährigen Betroffenen des Menschenhandels, um die Entwicklung von Modellen und die Ausgestaltung von spezialisierten Angeboten zu begleiten.¹⁹

Verbesserung der Erkenntnislage

Immer wieder wird auch das Problem der geringen Kenntnis bezüglich des Ausmaßes des Handels mit und der Ausbeutung von Kindern benannt. Es ist davon auszugehen, dass (auch) im Bereich der sexuellen Ausbeutung viele Fälle „nur“ als Taten Einzelner ermittelt werden und die kommerziellen Hintergründe kaum ans Licht kommen. Um dem etwas entgegenzuwirken und den Blick etwas zu weiten, hat das Bundeskriminalamt vor einigen Jahren in seinen jährlich erscheinenden **Bundeslagebildern Ausbeutung und Menschenhandel**²⁰ die Datenbasis des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung in Bezug auf minderjährige Opfer erweitert. Seit dem Jahr 2016 werden nun auch weitere Straftatbestände in der Sonderauswertung beleuchtet und die mit kommerzieller sexueller Ausbeutung in Verbindung stehenden Straftaten mit in den Blick genommen.

Aber nicht nur der Handel mit Minderjährigen zur sexuellen Ausbeutung ist ein Themenfeld, das in Deutschland noch verstärkte Aufmerksamkeit benötigt; schaut man auf weitere Ausbeutungsformen, wie z. B. den Zwang zur Bettelei oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen, existieren bislang an wenigen Orten Erfahrungen mit und eine Sensibilität für diese Form der Ausbeutung. Hier setzt das seit 2018 durchgeführte **Projekt THB LIBERI** an. Das Projekt, das vom Bundeskriminalamt mit acht Polizeidienststellen und dem Bundeskriminalamt in Wien durchgeführt wird, hat zum Ziel, die Ausbeutung von Minderjährigen staaten-, behörden- und organisationsübergreifend zu bekämpfen. Durch einen interdisziplinären Ansatz sollen Erfahrungswerte aus den verschiedenen Bereichen zusammengeführt werden und soll ein gemeinsames Verständnis der phänomenspezifischen Besonderheiten gewonnen werden.²¹

Ein weiteres Projekt, das vom Bundeskriminalamt in Zusammenarbeit mit SOLWODI e. V. durchgeführt wurde, um den Wissenstand zu erweitern, war eine **Forschungsarbeit zur Ausbeutung Minderjähriger in Deutschland, Rumänien sowie Bulgarien**²², um die verschiedenen Ausprägungsformen zu untersuchen. Das Ziel der Studie war, neben dem polizeilichen Hellfeld auch das Dunkelfeld zu beleuchten und aus der Perspektive nicht staatlicher Akteure weitere Er-

17 BMFSFJ (2022): Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren: www.bmfsfj.de/resource/blob/193088/2bef1f3aa789e3965a3df53e61291bfa/praxisleitfaden-zur-anwendung-kindgerechter-kriterien-fuer-das-strafverfahren-data.pdf.

18 www.wissen-schafft-hilfe.org/.

19 www.nationaler-rat.de/fileadmin/user_upload/dokumente/agenda_nationaler_rat_2022-2023_.pdf.

20 www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Menschenhandel/menschenhandel_node.html.

21 Vgl. Kramer, F.: *Mit THB LIBERI organisierten Menschenhandel bekämpfen*, in: Die Polizei 2020/11.

22 Gies, N.; Ullrich, E.; Heiler, R. (2019): *Ausbeutung Minderjähriger in Deutschland sowie Bulgarien und Rumänien*, Bundeskriminalamt Kriminalistisches Institut (Hrsg.).



kenntnisse zu gewinnen. Die umfangreiche Studie beschreibt detailliert Fälle der verschiedenen Ausbeutungsformen, Risikofaktoren, die dazu führen, Opfer dieser Straftat zu werden, Täter*innenstrukturen sowie Probleme und Lücken in der Unterstützungsstruktur und der Kooperation verschiedener Akteure und gibt klare Empfehlungen, an welchen Punkten dringender Verbesserungsbedarf besteht. Deutlich gemacht wird aber auch, wie schwierig es ist, Betroffene zu identifizieren und die Täter*innen zu belangen, was eine massive Hürde darstellt, in diesem Themenfeld neue Erkenntnisse zu generieren.

Fachliche Leitlinien und Standards zur Unterbringung minderjähriger Betroffener

Um die Unterbringungssituation von minderjährigen Betroffenen zu verbessern, hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. **Empfehlungen zur bedarfsgerechten Unterbringung von Minderjährigen, die von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sind**²³, erarbeitet. Die Empfehlungen des Deutschen Vereins sollen als Orientierungshilfe für die Bereitstellung und die Ausgestaltung von Unterbringungsplätzen dienen, die den spezifischen und vielfältigen Bedarfen der Betroffenen gerecht werden. Gleichzeitig geben sie pädagogischen Fachkräften der stationären Kinder- und Jugendhilfe eine Handlungsorientierung für die Arbeit mit betroffenen jungen Menschen. Neben den fachlichen Leitprinzipien werden auch die strukturellen Rahmenbedingungen für die bedarfsgerechte Unterbringung erläutert. Hier wird z. B. auf qualifiziertes Fachpersonal, geeignete Vormünder, qualifizierte Dolmetscher*innen, Unterbringungssettings und -räumlichkeiten sowie geeignete begleitende Beratungs- und Unterstützungsangebote eingegangen. Die Frage der bedarfsgerechten Unterbringung ist insbesondere deshalb so wichtig, da die betroffenen Minderjährigen andernfalls die Einrichtung nach kurzer Zeit wieder verlassen und getroffene Schutzmaßnahmen ins Leere laufen.

Spezifische Angebote und Präventionsmaßnahmen für Minderjährige

Viele der spezialisierten Fachberatungsstellen gegen Menschenhandel, die im KOK vernetzt sind, unterstützen immer wieder auch Minderjährige – in der Regel sind diese aber mindestens 14 Jahre alt, häufig älter. Teilweise haben die Beratungsstellen ihre Angebote und Kommunikationswege auch auf diese Zielgruppe abgestimmt, indem z. B. ein spezieller Fokus auf Social-Media-Kanäle gelegt wird, um die Beratungsangebote digital bekannt und nutzbar zu machen. Auch wird die Beratung teilweise online angeboten und somit die Hürde der Kontaktaufnahme zu einer Beratungsstelle deutlich gesenkt.²⁴

Darüber hinaus wurden vielerorts **Präventions- und Aufklärungskampagnen** speziell für Kinder und Jugendliche entwickelt. Hierbei werden neben direkter Beratung für Betroffene und besorgte Angehörige auch Workshops an Schulen und Trainings durchgeführt, mit dem Ziel, Jugendliche und junge Erwachsene sowie pädagogische Fachkräfte und Eltern für das Thema Menschenhandel und speziell „*Loveboys*“ zu sensibilisieren. IN VIA Berlin führt derartige Workshops bereits seit 2010 durch.²⁵ Projekte dieser Art werden zwischenzeitlich an verschiedenen Orten durchgeführt – exemplarisch genannt seien hier das Projekt der Fachberatungs-

23 Deutscher Verein (2020): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur bedarfsgerechten Unterbringung von Minderjährigen, die von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sind: www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-14-20_menschenhandel.pdf.

24 Bspw. ein Angebot der Dortmunder Mitternachtsmission.

25 Siehe darüber hinaus auch das **IN-VIA-Projekt „Lost in Cyberworld“**, das im Rahmen der Aufklärung über Gefahren im Internet auch zur Anwerbung durch Menschenhändler*innen sensibilisiert und im Rahmen dessen Curricula für den Schulunterricht erarbeitet wurden.



stelle FreiJa „Prävention vor sexueller Gewalt und Zwangsprostitution von Mädchen* und jungen Frauen* durch Loverboys“²⁶ oder das Projekt „FairLove“ der Diakonie Hamburg.²⁷

Was bleibt zu tun?

Nicht nur Praxis und Forschung weisen auf die Notwendigkeit der verbesserten Unterstützung von minderjährigen Betroffenen hin. Auch das Expertengremium des Europarats (GRETA), das die Umsetzung der Europaratskonvention gegen Menschenhandel überwacht, hat Deutschland wiederholt für Lücken bezüglich der Unterstützung Minderjähriger gerügt. GRETA forderte die deutschen Behörden im letzten Bericht 2019 in mehreren Empfehlungen auf, die Identifizierung und die Unterstützung minderjähriger Betroffener zu verbessern. Explizit wird auch empfohlen, die Umsetzung des Bundeskooperationskonzepts auf allen Ebenen vorrangig voranzutreiben, die Unterbringungs- und Beratungsstrukturen auszubauen und durch Bund, Länder und Kommunen die nötigen finanziellen und personellen Mittel zur Verfügung zu stellen.²⁸

Setzt man sich mit dem Thema auseinander, wird schnell deutlich, dass in den verschiedenen Gremien und Publikationen viele der notwendigen Maßnahmen klar benannt werden und in großen Teilen auch Einigkeit darüber besteht, was Betroffenen helfen würde. Aber wie in vielen anderen Bereichen auch scheitert einiges an der praktischen Umsetzung. Klare Zuständigkeiten sind häufig nicht benannt, finanzielle Mittel zu knapp und die Prioritäten anders gesetzt.

Aus einer Vielzahl von Empfehlungen, die seit Langem von in diesem Bereich tätigen Beratungsstellen gefordert und u. a. auch im eben genannten GRETA-Evaluierungsbericht oder dem beschriebenen BKA/Solwodi-Forschungsbericht benannt werden, sollen hier abschließend nur vier zentrale Bausteine hervorgehoben werden:

Sensibilisierung / Schulungen zur Identifizierung

Minderjährige, die vom Handel mit und der Ausbeutung von Kindern betroffen sind, können nur identifiziert und unterstützt werden, wenn all diejenigen, die potenziell mit Betroffenen in Kontakt kommen, eine Grundsensibilisierung zu diesem Thema haben und gewisse Indikatoren erkennen. Die von ECPAT und weiteren Akteuren durchgeführten Schulungen sind ein elementarer Baustein, aber allein nicht ausreichend. U. a. Mitarbeiter*innen von Jugend- und Ordnungsämtern, Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendhilfeeinrichtungen, Polizeibehörden und Schulen müssten flächendeckend Informationen zu diesem Thema erhalten, um handlungsfähig zu sein.

Kooperationen / Runde Tische

Wird von einer Berufsgruppe ein Verdacht auf Ausbeutung geschöpft, ist es essenziell, dass eine Kooperation mit anderen beteiligten Akteuren schnell und unkompliziert stattfinden kann. Nur wenn die Aufgabenteilung klar ist und Ansprechpartner*innen bei den Behörden, der Polizei und den Unterstützungseinrichtungen bekannt und erreichbar sind, ist dies möglich. Um dies

²⁶ www.diakonie-freiburg.de/angebote/frauen/freija/projekt-loverboys/.

²⁷ <https://fairlove.sperrgebiet-hamburg.de/>.

²⁸ KOK e. V. (2019): Übersetzung des Berichts zur Umsetzung der Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels durch Deutschland: www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/GRETA_2019_Uebersetzung_der_Empfehlungen.pdf, S. 4 f.; Originalbericht: GRETA(2019)07, RN 149-170: <https://rm.coe.int/greta-2019-07-fgr-deu-en/1680950011>.



zu gewährleisten, sind eine regionale Umsetzung des Bundeskooperationskonzeptes und die Einrichtung von Arbeitsgruppen / Runden Tischen von großer Bedeutung. An diesen sollten insbesondere Fachkräfte aus Beratungsstellen (u. a. Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel), Polizeidienststellen und Jugendämtern teilnehmen, aber auch Ausländerbehörden, Staatsanwaltschaften, Vormünder oder Entscheider*innen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Als Beispiel kann hier auf die Berliner Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Bundeskooperationskonzeptes verwiesen werden. Bei derartiger Vernetzung werden nicht nur Zuständigkeiten, sondern auch Lücken im System offenbart, denen dann gegengesteuert werden kann.

Ausreichend Ressourcen bei Behörden und Fachberatungsstellen

Allerdings bleibt zu bedenken, dass auch die beste Vernetzung ins Leere läuft, wenn die finanziellen und personellen Ressourcen nicht ausreichen, um notwendige Strukturen vorzuhalten oder aufzubauen. In vielen Bereichen, einschließlich Polizei, Staatsanwaltschaft oder Jugendamt, können in komplexen Fällen die notwendigen und adäquaten Maßnahmen oft nicht angewandt werden. Spezialisierte Fachberatungsstellen, die zum Thema Menschenhandel arbeiten, gibt es inzwischen zwar in allen Bundesländern, aber nicht alle Fachberatungsstellen sind seitens der Geldgeber*innen mandatiert, Minderjährige zu betreuen, oder es fehlen schlichtweg die personellen Ressourcen. Auch ist zu bedenken, dass im Bereich der Kindeswohlgefährdung eine klare Zuständigkeit der Jugendämter vorliegt und die Fachberatungsstellen dann überwiegend nur flankierend tätig werden. Eine engmaschige Begleitung und Unterstützung ist oft schwierig und abhängig von den Kapazitäten der involvierten Akteure. Es besteht daher die Notwendigkeit, dass Länder und Kommunen sowie die Träger der öffentlichen und der freien Kinder- und Jugendhilfe dem Thema die notwendige Bedeutung zumessen und ausreichend Mittel zur Verfügung stellen, um eine bedarfsgerechte Unterstützung gewährleisten zu können.

Spezielle Kommissariate

Eine weitere Maßnahme, die sich bewährt hat und bundesweit als Vorbild dienen sollte, ist die Einrichtung eines speziellen Fachkommissariats zu Menschenhandel zum Nachteil Minderjähriger beim Landeskriminalamt. In Berlin gibt es das derzeit bundesweit einzige derartige Fachkommissariat, das sich speziell mit diesem Thema beschäftigt und sich im Laufe der Zeit eine fundierte Fachkenntnis und Erfahrung angeeignet hat. Der Vorteil eines solchen Fachkommissariats sind nicht nur spezialisierte Ermittler*innen, die eine fachliche Expertise in Bezug auf die Straftatbestände entwickeln können, sondern auch auf praktischer Ebene die Strukturen und Zusammenhänge vor Ort kennen. Fehlt eine derartige Fokussierung, hängt es oft vom Wissen Einzelner ab, ob wegen Menschenhandels und der dahinterliegenden Strukturen ermittelt wird. Neben der Ermittlungsarbeit ist ein weiterer Schwerpunkt des Berliner Kommissariats auch die Durchführung von Aufklärungs- und Präventionskampagnen.

Auch wenn konstatiert werden muss, dass es noch in vielen Bereichen verstärkter Anstrengungen bedarf und auch weiterhin zu viele Kinder nicht vor Ausbeutung geschützt werden, kann es als positives Zeichen gewertet werden, dass teilweise recht umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung des Handels und der Ausbeutung von Kindern durchgeführt werden und diese Betroffenenengruppe zunehmend in den Blick genommen wird. Die Weichen für mehr Schutz wurden in vielen Bereichen gestellt – es muss nun entschlossen daran weitergearbeitet werden, die verschiedenen Maßnahmen umzusetzen.



Weiterführende Studien und Materialien

BMFSFJ (2022): **Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren:** www.bmfsfj.de/resource/blob/193088/2bef1f3aa789e3965a3df53e61291bfa/praxisleitfaden-zur-anwendung-kindgerechter-kriterien-fuer-das-strafverfahren-data.pdf.

Council of Europe, Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings (2017): **6th General report incl. thematic chapter on Trafficking in children:** <https://rm.coe.int/1680706a42>.

Deutscher Verein (2020): **Empfehlungen des Deutschen Vereins zur bedarfsgerechten Unterbringung von Minderjährigen, die von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sind:** www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-14-20_menschenhandel.pdf.

ECPAT Deutschland e. V. (Hrsg. d. dt. Fassung) (2018): **Terminologischer Leitfaden für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt:** www.terminologie.ecpat.de/wp-content/uploads/2019/12/Terminologischer-Leitfaden-A4-DE.pdf.

Gies, Nadine; Ullrich, Eileen; Heiler, Roshan (2019): **Ausbeutung Minderjähriger in Deutschland sowie Bulgarien und Rumänien**, Bundeskriminalamt Kriminalistisches Institut (Hrsg.) https://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/0832ea4e327556b1629db18c84df6f0f186819/20200707_abschlussbericht_ausmin_1.pdf.

IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit für das Erzbistum Berlin e. V. (Hrsg.) (2020) 3. Aufl.: **Handel mit Kindern – Ein Überblick über den Ist-Zustand in Deutschland 2020:** https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Downloads/Handel_mit_Kindern_-_Broschuere_IN_VIA_Berlin_2020.pdf.

OSCE, Office of the Special Representative and Co-ordinator for Combating Trafficking in Human Beings (2018): **Child Trafficking and Child Protection: Ensuring that Child Protection Mechanisms Protect the Rights and Meet the Needs of Child Victims of Human Trafficking:** www.osce.org/files/f/documents/8/6/405095_0.pdf.

Impressum

© **KOK e.V. 2022** Alle Rechte vorbehalten.

Autorin: Eva Küblbeck
Korrektorat: Franziska Riedel
Gestaltung: Kathrin Windhorst, www.studiokwi.de
Satz: Bianca Seidel, www.biancaledies.de
Titelbild: [istockphoto.com/Mixmike](https://www.istockphoto.com/Mixmike)
V.i.S.d.P.: Sophia Wirsching

In der Reihe **KOK Informationsdienst**
erschienen bisher:

- 2021:** Organisierte und Rituelle Gewalt und Menschenhandel
- 2020:** Hinter geschlossenen Türen:
Frauen* als Betroffene von Menschenhandel
zum Zwecke der Arbeitsausbeutung und
Zwangsarbeit in haushaltsnahen Dienstleistungen
- 2019:** Der Ausbeutung entkommen – Schutz
in Deutschland?
Auswirkungen restriktiver Änderungen im
Asyl- und Aufenthaltsrecht auf Betroffene von
Menschenhandel
- 2018:** Umsetzung der EU-Richtlinie gegen
Menschenhandel
Eine erste Bestandsaufnahme
nach zwei Jahren
- 2017:** Rechte von Betroffenen im Fokus?
Aktuelle Entwicklungen der Rechtsprechung
zu Menschenhandel
- 2016:** Zu Straftaten oder Betteln gezwungen:
weitere Formen des Menschenhandels
und die non-punishment clause
- 2015:** Aktuelle rechtliche Entwicklungen
mit Bezug zu Menschenhandel
- 2014:** Asylrecht und Menschenhandel
- 2013:** Internationale Rechtsinstrumente in den
Bereichen Menschenhandel, Gewalt gegen
Frauen, Arbeitsausbeutung und Opferschutz
- 2012:** Arbeitsausbeutung und Menschenhandel
zum Zweck der Arbeitsausbeutung
- 2011:** Entschädigung für Betroffene von
Menschenhandel

KOK

Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.

Lützowstr.102-104
Hof 1, Aufgang A
10785 Berlin
T 030 / 263 911 76
F 030 / 263 911 86
E info@kok-buero.de
www.kok-gegen-menschenhandel.de